# AKADEMISCHE FLIEGERGRUPPE DER JOHANN WOLFGANG GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

geänderte Satzung vom 19. Februar 1993

geändert durch: HV-Beschluß vom 24. Februar 1995,

HV-Beschluß vom 29. August 1996, HV-Beschluß vom 05. März 1999. HV-Beschluß vom 26. Februar 2016

### SATZUNG

### I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen "Akademische Fliegergruppe der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main", technisch wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung und Pflege des Flugwesens, abgekürzt "Akaflieg Frankfurt".

§ 2

Die Akaflieg Frankfurt ist eine studentische Vereinigung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Sitz der Vereinigung ist Frankfurt am Main. Das Wirtschaftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 3

- (1) Die Akaflieg Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Luftfahrt sowie die Förderung und Pflege des Flugwesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung der wissenschaftlichen Mitarbeit Ihrer Mitglieder in der Luftfahrtforschung, die Förderung des luftfahrt-wissenschaftlichen Nachwuchses, die Ermöglichung der fliegerischen und flugtechnischen Ausbildung sowie Weiterentwicklung von Fluggeräten und Fluginstrumenten.
- (4) Die Akaflieg Frankfurt ist überparteilich und überkonfessionell. Die Mitglieder dürfen weder an Mensuren teilnehmen, noch scharf fechten.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Mitgliedschaft

§ 7

Die Akaflieg Frankfurt besteht aus:

- (1) AnwärterInnen,
- (2) ordentlichen Mitgliedern,
- (3) Alten Damen, Alten Herren,
- (4) Ehrenmitgliedern,
- (5) studentischen Förderinnen und Förderern,
- (6) Förderinnen, Förderern,
- (7) passiven Mitgliedern

§ 8

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede/jeder an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikulierte Studentin/Student werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der/des Studentin/Studenten erfolgt die Aufnahme als AnwärterIn. Nach einer Bewährungszeit von 9 Monaten muß über die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand entschieden werden. Hat der Vorstand Bedenken, eine Anwärterin oder einen Anwärter als ordentliches Mitglied aufzunehmen, so entscheiden nach weiteren 3 Monaten die BeisitzerInnen gem. § 24 zusammen mit dem Vorstand über die Aufnahme.
- (3) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung eine gewisse Form des Mitgliedschaftsantrags vorschreiben.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand beurlaubt werden. Als Grund für die Beurlaubung gilt insbesondere die Examensvorbreitung oder die Vorbereitung auf vergleichbare Abschlußprüfungen.

§ 9

Alte Damen, Alte Herren sind diejenigen Mitglieder der Akaflieg, die

- (1) ordentliches Mitglied der Akaflieg waren und sich exmatrikuliert haben.
- (2) ehemalige Mitglieder anderer akademischer Fliegergruppen, können als alte Damen, alte Herren aufgenommen werden.
- (3) Für Mitglieder nach § 9 (2) gilt § 8 (2) und (3) sinngemäß.

<u>Ehrenmitglied</u> der Akaflieg kann werden, wer sich für die Ziele der Vereinigung in hohem Maße eingesetzt und verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

§11

### Studentische Förderinnen/Förderer auf Antrag werden:

StudentInnen, FachhochschülerInnen, Lehrlinge, die eine den Zielen der Akaflieg entsprechende Qualifikation aufweisen und nicht an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert sind.

Über die Aufnahme als studentische/studentischer Förderin/Förderer muss nach einer Bewährungszeit von 9 Monaten durch den Vorstand entschieden werden. Hat der Vorstand Bedenken, so entscheidet der Vorstand nach weiteren 3 Monaten endgültig. Die / Der Studentische Förderin/Förderer kann auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand beurlaubt werden. Als Grund für die Beurlaubung gilt insbesondere die Examensvorbereitung oder auf vergleichbare Abschlussprüfungen.

§ 12

### Förderinnen und Förderer können auf Antrag werden:

- (1) Nicht-StudentInnen, die eine den Zielen der Akaflieg entsprechende Qualifikation aufweisen,
- (2) juristische Personen, welche die Ziele der Akaflieg unterstützen.

Über die Aufnahme als Förderer/Förderer muß nach einer Bewährungszeit von 9 Monaten durch den Vorstand entschieden werden. Hat der Vorstand Bedenken, so entscheidet der Vorstand nach weiteren 3 Monaten endgültig.

§ 13

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder der Akaflieg, die auf eigenen Antrag hin durch den Vorstand passiv geschrieben werden. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft muss vor Beginn des Kalenderjahres der passiven Mitgliedschaft gestellt werden, im Einverständnis mit dem Vorstand auch später. Die Aktivschreibung des passiven Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag des passiven Mitgliedes hin in den Status, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Aktivschreibung bekleiden würde, wäre es nicht passiv gewesen. Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft muss vor Beginn des Kalenderjahres der aktiven Mitgliedschaft gestellt werden, im Einverständnis mit dem Vorstand auch später.

Antragsfristen mit früheren Fälligkeiten können vom Vorstand in einer Geschäfts- oder Beitragsordnung erlassen werden.

§ 14

# Die Mitgliedschaft in der Akaflieg erlischt durch:

- (1) eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserkläung,
- (2) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- (3) Ausschluss, wenn Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten vorliegen,

(4) Ausschluss, wenn ein Mitglied sich in einer der Vereinigung abträglichen Weise verhalten hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von 10 Mitgliedern unter Angabe des Grundes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss gem. Nr. 3 erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 14a

Die Akaflieg Frankfurt ist berechtigt von den Mitgliedern <u>Beiträge</u> zu erheben. Die Beiträge sind in jährlichen Zahlungen zu entrichten. Der Umfang der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

# III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 15

Die <u>ordentlichen Mitglieder</u> und Mitglieder nach §7, (3) – (6) sind stimmberechtigt.

§ 16

Die <u>ordentlichen Mitglieder</u> sind, mit Ausnahme der beurlaubten, verpflichtet, an den Arbeiten der Gruppe regelmäßig teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an der Flugausbildung teilzunehmen.

<u>AnwärterInnen</u> haben keinen Anspruch auf fliegerische Ausbildung, können jedoch innerhalb der gegebenen Möglichkeiten damit beginnen.

Alte Damen, Alte Herren, Ehrenmitglieder, studentische <u>Förderinnen und Förderer</u> sind ebenfalls berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. An der Flugausbildung nehmen sie nur insoweit teil, als dadurch nicht die Ausbildung der ordentlichen Mitglieder gehemmt wird.

§ 17

Passive Mitglieder sind berechtigt die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Sie nehmen <u>nicht</u> an der Flugausbildung der Akaflieg teil. Sie nehmen nicht aktiv am Flugbetrieb der Akaflieg teil.

§ 18

Ausscheidende Vereinsmitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### IV. Verwaltung und Organe

§ 19

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin müssen Mitglieder laut §7, (2) – (6) und natürliche, nach deutschem Recht volljährige Personen sein. Auf Antrag der Mitglieder wird ein Mitglied als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender von den Mitgliedern gewählt.

§ 21

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen hin. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, ergänzt durch diese Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Verein vertritt. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 22

Der Vorstand wird für die Dauer des Wirtschaftsjahres durch die Mitgliederversamm-lung mit einfache Mehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand ist zuvor durch die Mitgliederversammlung zu entlasten. Der Entlastung hat ein Bericht der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers vorauszugehen. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres führt er die Geschäte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

§ 23

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der Vorstand har hierauf zurückzutreten, jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Geschäfte weiterzuführen.

§ 24

- (1) In fachlichen Belangen sind bei Vorstandsbeschlüssen BeisitzerInnen gemäß Liste der BeisitzerInnen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Die Liste der Beisitzer wird nach den jeweiligen Anforderungen des Vereins durch die Mitgliederversammlung angepasst und von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen besetzt.

§ 25

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn eines jeden Jahres einzuberufen. Wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, ist eine <u>außerordentliche Mitglieder</u>versammlung einzuberufen.

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und der/dem ProtokollführerIn unterzeichnet sein muss und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

V. Beschlussfassung, Satzungsänderung und Auflösung

Die im Rahmen der Satzung zu treffenden Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 27

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung herbeiführt, ist

- (1) Eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder gemäß §7, (2) (6), erforderlich. Durch einen Beschluss, der eine Änderung oder den Wegfall des Vereinszwecks herbeiführt, wird die Vereinigung aufgelöst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Johann Wolfgang Goethe-Universität zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Luftfahrt.

§ 28

(entfallen)

§ 29

Vorstandswahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Weitere Personalwahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Die übrige Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen,